

rumb sind sie auch schuldig den kindern zur ehe zu helffen vnd aus der fahr der vnkeuscheyt zu setzen / Thun sie das nicht / so sind es nicht mehr eltern / so ist das kind schuldig sich selb zu verloben ( doch zuvor dasselb an gesagt vnd der elltern lessickeyt beklagt ) vnd yhm selb aus der fahr der vnkeuscheyt / vnd ynn den stand da zu es geschaffen ist / zu helffen / es gefalle vater / mutter / freunden odder feynden.

Auch wo es so ferne kompt / das vber das gelübde sie heymlich eyn leyb worden sind / Istts billich / das man sie zusamen lasse / vnd veterliche gewallt die hand abe thue. Wie wol ym gesetzte Mose / Gott auch ynn solchem fall das kind dem vater für behielt / wie Exo. 22 stehet. Wenn eyn dirne beschlaffen wird von yemand / soll er sie begaben vnd zur ehe behallten / Will aber yhr vater nicht / soll er yhr die morgen gabe aus richten zc. Aber zu der zeyt lag nicht viel an der iungfrawschafft. Weyl aber bey vnser zeyt eyn grosser eckel ist / eyne verrückte zu nemen / vnd gleich für eyne hohe schande gerechent wird / das also das ander teyl dises gesetztes Mose / von veterlicher macht vber die verrückte iungfraw / dem selben kind ferlich vnd schedlich ist / so bleybt billich das erste teyl / das sie der behallte / der sie geschwecht hat.

Das aber yemand wölt fürgeben. Hat der vater gewallt / des kinds gelübde vnd ehe zu hyndern vnd zu reysen / so hat er auch gewallt yhm die ehe gar zu verpieten / vnd zur keuscheyt zu zwingen zc. Antwortlich / Nicht also. Ich habe droben gesagt / Eyn mensch sey geschaffen / nicht vom vater / sondern von Gott / das er essen / trincken / frucht haben seyns leybs schlaffen vnd ander natürliche werck thun soll / wilchs steht ynn keynes menschen gewallt zu endern. Darumb istts gar viel eyn anders / die ehe mit differ odder der person hyndern / vnd die ehe gar absagen / Denn gleich wie

**B** der vater